

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB)

Zweite Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
VO-Nr. 18-295

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Zweite Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 10. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, die am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 15. Dezember 2020 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht worden ist, und die zuletzt durch Verordnung vom 6. Januar 2021 (GVBl. S. 4) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19 Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. S. 1516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept an Schulen sowie über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie (Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung – SchulHygCoV-19-VO)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Auflagen für die Fortführung des Betriebs an den öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober

2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen) und trifft Vorgaben für das durch die Schulen zu erstellende Schutz- und Hygienekonzept. Diese Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen. Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben, vorbehaltlich des § 4, unberührt.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Sonderregelungen für den Schulbetrieb

für den Zeitraum vom 11. Januar 2021 bis zum 15. Februar 2021

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 findet in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 ein Präsenzunterricht nicht statt und nehmen die Schülerinnen und Schüler am schulisches angeleiteten Lernen zu Hause teil. Ebenso findet in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 keine außerunterrichtliche Förderung und Betreuung und keine ergänzende Förderung und Betreuung statt.

(2) Für die an das Infektionsgeschehen angepasste Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz gilt für die Zeit ab dem 11. Januar 2021:

1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Umfang von höchstens achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen
 - a. mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist,
 - b. ein Elternteil alleinerziehend ist oder
 - c. es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt.
2. Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde für die Abschlussjahrgangsstufen entscheiden, nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen in halbierten Größe Präsenzunterricht anzubieten. Abschlussjahrgangsstufen im Sinne von Satz 1 sind die Jahrgangsstufen 10 und 13 der Integrierten Sekundarschulen und der Gemeinschaftsschulen sowie die Jahrgangsstufen 10 und 12 der allgemeinbildenden Gymnasien, die Jahrgangsstufe 13 an beruflichen Gymnasien, die letzte Jahrgangsstufe der Berufsschule, die

Jahrgangsstufen 10 und 13 an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und die letzte Jahrgangsstufe der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.

3. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bei sehr kleinen Lerngruppenstärken von einer Teilung der Lerngruppe absehen.
4. Für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, können die Schulen zusätzliche Förder- und Unterstützungsangebote bereitstellen.

(3) Soweit ein Präsenzbetrieb stattfindet sind die Schutz- und Hygieneregeln der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann.

(4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Förderschwerpunkt an anderen Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen und soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen oder die Behinderung oder vergleichbare Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers erfordern. Auch in den Fällen des Satzes 1 ist die Teilnahme an dem Angebot freiwillig.)

(5) Die Stufeneinordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter nach § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist ausgesetzt.

4. Der bisherige § 4 wird § 5 und die Angabe „16. Januar 2021“ wird durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Primarstufe wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt II wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Mund-Nasen-Bedeckung

Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreu-

ung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Dies gilt auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.“

bb) Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Allgemeines

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

a) Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.

b) Stufe grün: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Stufe gelb: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Stufe orange: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Stufe rot: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

c) Stufe grün: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Stufe gelb: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Stufe orange: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Stufe rot: Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.“

bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Schwimmen

Stufe grün: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Stufe gelb: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Stufe orange: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Stufe rot: Es findet kein Schwimmunterricht statt.“

cc) In Abschnitt VII Nummer 1 werden die beiden letzten Sätze aufgehoben.

b) Teil B Sekundarstufe wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt V Nummer 1 werden die vier letzten Sätze aufgehoben.

bb) Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bläserklassen

Stufe grün: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Stufe gelb: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Stufe orange: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.

Stufe rot: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.“

bbb) In Nummer 6 werden die Sätze „Stufe orange: Chorproben finden nicht statt. Stufe rot: Chorproben finden nicht statt.“ durch die Sätze

„Stufe orange: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.

Stufe rot: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.“ ersetzt.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Positionen zur Primarstufe wird die Position „Mund-Nasen-Schutz“ wie folgt gefasst:

<p>„Mund-Nasen-Schutz</p>	<p>In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in</p>	<p>In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in</p>	<p>In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den</p>	<p>In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der</p>
----------------------------------	--	--	--	---

	geschlossenen Räumen.	geschlossenen Räumen.	Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.	Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.
	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.“

b) In den Positionen zu den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen wird die Position „Unterricht“ wie folgt gefasst:

„Unterricht	Regelunterricht gemäß	Regelunterricht gemäß	Eingeschränkter	Unterricht gemäß Alternativszenario im
--------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------	---

	Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Handlungsrahmen 2020/21
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern

			ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.	ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.
	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</p> <p>Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</p> <p>Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der</p>

			Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.	Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.
				Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.“

c) In der letzten Zeile der Anlage wird der letzte Satz aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dieser Änderungsverordnung werden die in Hinblick auf den Beschluss des Bundes und der Länder vom 5. Januar 2021 erforderlichen Regelungen für den Schulbetrieb in Berlin getroffen. Das weiterhin virulente Infektionsgeschehen erfordert die weitgehende Beibehaltung des Verbots des Lehr- und Betreuungsbetriebes in Präsenz. In Hinblick auf die Bedeutung des Präsenzunterrichts für die unmittelbare Vorbereitung auf die Schulabschlüsse können Schulen jedoch unter Berücksichtigung der pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen über freiwillige Präsenzangebote entscheiden. Zudem sind angesichts der Bedeutung der Schulen für die Bildung der Kinder, für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der negativen Folgen des ausgesetzten Präsenzunterrichts eine Notbetreuung sowie die Möglichkeit freiwilliger Angebote für besonders benachteiligte Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu 1. (Überschrift):

Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung durch die neue Ermächtigung in § 13 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auf Regelungen zu einer Wiederaufnahme des Schul- und Betreuungsbetriebs in Präsenz, ist die Überschrift der Verordnung anzupassen.

Zu 2. (§ 1):

Der Anwendungsbereich der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung wurde angesichts der neuen Verordnungsermächtigung für die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in § 27 Absatz 2 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ausgeweitet. Diese Verordnungsermächtigung beschränkt sich nun nicht mehr auf die Erstellung von Vorgaben für ein Schutz- und Hygienekonzept, sondern umfasst auch die Möglichkeit zur Erstellung von Regelungen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs. Diese weitreichenden Möglichkeiten ergeben sich ausdrücklich auch aus § 28 a Absatz 1 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes. In Hinblick auf die Lockerung des grundsätzlichen Verbots von Präsenzangeboten nach § 13 Absatz 3 Satz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht Satz 2 eine Regelung im Wege der Subdelegation ausdrücklich vor. Hiervon wird nun Gebrauch gemacht.

Zu 3. (§ 4):

Durch § 13 Absatz 3 Satz 2 der SARS-Cov-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, gesonderte Regelungen einzuführen, um eine angepasste Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz an Schulen einzuleiten. § 4 bestimmt daher Sonderregelungen für den Schulbetrieb ab dem 11. Januar 2021. Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 ein Präsenzbetrieb nicht stattfindet. Dies schließt sowohl den Unterricht als auch die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung und die ergänzende Förderung und Betreuung ein. Die Schülerinnen und Schüler nehmen am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause teil. Ausnahmen hierzu werden in den Absätzen 2 bis 4 geregelt. So werden in Absatz 2 die grundsätzlichen Regelungen für eine Notbetreuung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 getroffen. Des Weiteren können Schulen in Abstimmung mit der Gesamtelternvertretung und im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde für die genannten Abschlussjahrgangsstufen entscheiden, nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen in halbiertem Umfang Präsenzunterricht anzubieten, um diese Schülerinnen und Schüler bei dem Erwerb ihrer schulischen Abschlüsse unter Berücksichtigung des Pandemiegeschehens bestmöglich zu unterstützen. Zusätzlich kann auch die Schulkonferenz beteiligt werden. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht ist freiwillig. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bei sehr kleinen Lerngruppenstärken von einer Teilung der

Lerngruppe absehen, da in diesen Lerngruppen die Abstands- und Hygieneregeln auch ohne zusätzliche Gruppenteilungen eingehalten werden können. Schulen können für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, zusätzliche freiwillige Förder- und Unterstützungsangebote bereitstellen. Es hat sich gezeigt, dass gerade sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler durch die Schließung der Schulen für den Präsenzbetrieb besonders betroffen sind. Durch die Regelung soll vermieden werden, dass diese Schülerinnen und Schüler sowie lernschwächere Schülerinnen und Schüler dauerhaft Nachteile durch die Aussetzung des Präsenzunterrichts erleiden. Für den Präsenzbetrieb an den Schulen sind gemäß Absatz 3 die Schutz- und Hygieneregeln der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen maßgeblich, die angesichts der schwierigen Pandemiesituation die weitest gehenden Schutz- und Hygienevorgaben treffen. Ein Schulmittagessen in der Sekundarstufe kann aufgrund der nur sehr geringen Anzahl von Schülerinnen und Schülern im Präsenzbetrieb abweichend davon nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden. Absatz 4 sieht die Möglichkeit von Sonderregelungen für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Förderschwerpunkt an anderen Schulen vor. Aufgrund der Festlegung der Anwendung der Regelungen der Stufe rot in Absatz 3 wird in Absatz 5 die Stufeneinordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter ausgesetzt.

Zu 4. (§ 5):

Die Geltungsdauer der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung wird verlängert.

Zu 5. (Anlage 1):

Die spezielle Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 bei Überschreiten eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen, unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule, werden aufgrund der Aussetzung der Stufenzuordnung der Schulen durch die Gesundheitsämter gemäß § 4 Absatz 5 aus Teil A Primarstufe Abschnitt II Nummer 1, Abschnitt 6 Nummer 1 und Abschnitt 7 Nummer 1 herausgenommen. In Abschnitt 6 Nummer 1 wird zudem für alle Stufen geregelt, dass kein Schwimmunterricht stattfindet. Aus Teil B Sekundarstufe Abschnitt 5 Nummer 1 werden die besonderen Regelungen zum Umstieg vom ausschließlichen Präsenzunterricht in das Alternativszenario bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule entfernt, da der Präsenzunterricht für die darin genannten Jahrgangsstufen gemäß § 4 Absatz 1 ausgesetzt ist. Die Regelungen zu Bläserklassen in Abschnitt 7 Nummer 3 und zu Chorproben in Abschnitt 7 Nummer 6 wurden angeglichen. Proben im Freien werden dadurch in allen Stufen ermöglicht.

Zu 6. (Anlage 2):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Anlage 1 hinsichtlich der daraus entfernten speziellen Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe und zum Umstieg vom ausschließlichen Präsenzunterricht in das Alternativszenario in der Sekundarstufe.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, die am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 15. Dezember 2020 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht worden ist, und die zuletzt durch Verordnung vom 6. Januar 2021 (GVBl. S. 4) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 10. Januar 2021

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

SchulHygCoV-19-VO	SchulHygCoV-19-VO
-alte Fassung -	-neue Fassung -
Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept an Schulen während der Covid-19-Pandemie	Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept an Schulen <u>sowie über die Auflagen für den Schulbetrieb</u> während der Covid-19-Pandemie
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
<p>Diese Verordnung trifft Vorgaben für ein Schutz- und Hygienekonzept für die öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen). Die Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen. Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.</p>	<p>Diese Verordnung <u>regelt die Auflagen für die Fortführung des Betriebs an den</u> öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen) <u>und trifft Vorgaben für das durch die Schulen zu erstellende Schutz- und Hygienekonzept.</u> <u>Diese</u> Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen. Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben, <u>vorbehaltlich des § 4,</u> unberührt.</p>

	<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Sonderregelungen für den Schulbetrieb</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Für den Zeitraum vom 11. Januar 2021 bis zum 15. Februar 2021</u></p>
	<p><u>(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 findet in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 ein Präsenzunterricht nicht statt und nehmen die Schülerinnen und Schüler am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause teil. Ebenso findet in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 keine außerunterrichtliche Förderung und Betreuung und keine ergänzende Förderung und Betreuung statt.</u></p>
	<p><u>(2) Für die an das Infektionsgeschehen angepasste Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz gilt für die Zeit ab dem 11. Januar 2021:</u></p> <p><u>1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung gemäß § 13 Absatz 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Umfang von höchstens achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen für Schülerinnen und Schüler angeboten, für die keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und bei denen</u></p> <p><u>a. mindestens ein Elternteil eine berufliche Tätigkeit ausübt, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist,</u></p> <p><u>b. ein Elternteil alleinerziehend ist oder</u></p> <p><u>c. es sich um Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der Förderstufe II handelt.</u></p>

2. Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde für die Abschlussjahrgangsstufen entscheiden, nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen in halbiertem Größe Präsenzunterricht anzubieten. Abschlussjahrgangsstufen im Sinne von Satz 1 sind die Jahrgangsstufen 10 und 13 der Integrierten Sekundarschulen und der Gemeinschaftsschulen sowie die Jahrgangsstufen 10 und 12 der allgemein bildenden Gymnasien, die Jahrgangsstufe 13 an beruflichen Gymnasien, die letzte Jahrgangsstufe der Berufsschule, die Jahrgangsstufen 10 und 13 an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und die letzte Jahrgangsstufe der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.

3. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bei sehr kleinen Lerngruppenstärken von einer Teilung der Lerngruppe absehen.

4. Für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, können die Schulen zusätzliche Förder- und Unterstützungsangebote bereitstellen.

	<u>(3) Soweit ein Präsenzbetrieb stattfindet sind die Schutz- und Hygieneregelungen der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann.</u>
	<u>(4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Förderschwerpunkt an anderen Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen und soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen oder die Behinderung oder vergleichbare Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers erfordern. Auch in den Fällen des Satzes 1 ist die Teilnahme an dem Angebot freiwillig.</u>
	(5) Die Stufeneinordnung der Schulen durch die bezirklichen Gesundheitsämter nach § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist ausgesetzt.
§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 16. Januar 2021 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 7. Februar 2021 außer Kraft.
Anlage 1	Anlage 1

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2	Zu § 2 Absatz 1 Satz 2
Musterhygieneplan für die Schulen	Musterhygieneplan für die Schulen
Teil A Primarstufe	Teil A Primarstufe
II. persönliche Hygiene	II. persönliche Hygiene
1. Mund-Nasen-Bedeckung	1. Mund-Nasen-Bedeckung
<p>Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.</p> <p>In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p> <p>Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p> <p>Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das</p>	<p>Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.</p> <p>In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p> <p>Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p> <p>Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das</p>

<p>zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p> <p>Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Dies gilt auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p> <p>Zusätzlich gilt für die Jahrgangsstufen 5 und 6 bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen auch im Unterricht und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Jahrgangsstufen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.</p>	<p>Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p> <p>Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Dies gilt auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreise.</p>
VI. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht	VI. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht
1. Allgemeines	1. Allgemeines

<p>Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:</p> <p>a) Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.</p> <p>b)</p> <p>Stufe grün: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.</p> <p>Stufe gelb: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.</p> <p>Stufe orange: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.</p> <p>Stufe rot: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.</p> <p>c)</p> <p>Stufe grün: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.</p> <p>Stufe gelb: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.</p> <p>Stufe orange: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.</p> <p>Stufe rot: Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.</p> <p>Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen</p>	<p>Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:</p> <p>a) Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.</p> <p>b)</p> <p>Stufe grün: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.</p> <p>Stufe gelb: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.</p> <p>Stufe orange: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.</p> <p>Stufe rot: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.</p> <p>c)</p> <p>Stufe grün: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.</p> <p>Stufe gelb: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.</p> <p>Stufe orange: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.</p> <p>Stufe rot: Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.</p> <p>Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2</p>
---	--

<p>je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Sport in der Halle und Schwimmunterricht finden nicht statt. Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien und unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.</p> <p>Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.</p>
<p>(...)</p>	
<p>5. Schwimmen</p>	<p>5. Schwimmen</p>
<p>Stufe grün: In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfinden, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt. Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und müssen in der Schule betreut werden.</p> <p>Stufe gelb: In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem</p>	<p>Stufe grün: Es findet kein Schwimmunterricht statt.</p> <p>Stufe gelb: Es findet kein Schwimmunterricht statt.</p>

<p>Schwimmen kann Duschen nur stattfinden, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt. Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und müssen in der Schule betreut werden.</p> <p>Stufe orange: In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfinden, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt. Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und müssen in der Schule betreut werden.</p> <p>Stufe rot: Es findet kein Schwimmunterricht statt.</p>	<p>Stufe orange: Es findet kein Schwimmunterricht statt.</p> <p>Stufe rot: Es findet kein Schwimmunterricht statt.</p>
<p>VII. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/ Theaterproben</p>	<p>VII. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/ Theaterproben</p>
<p>1. Allgemeines</p>	<p>1. Allgemeines</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>
<p>b)</p>	<p>b)</p>

<p>Stufe grün: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.</p> <p>Stufe gelb: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.</p> <p>Stufe orange: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.</p> <p>Stufe rot: Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.</p> <p>Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Chorproben und praktischer Unterricht für Bläser finden nicht statt.</p>	<p>Stufe grün: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.</p> <p>Stufe gelb: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.</p> <p>Stufe orange: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.</p> <p>Stufe rot: Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.</p>

Teil B Sekundarstufe	Teil B Sekundarstufe
<p>V. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Förderung</p> <p>im Ganztage sowie beim Schulmittagsessen</p>	<p>V. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Förderung</p> <p>im Ganztage sowie beim Schulmittagsessen</p>
<p>1. Unterricht und außerunterrichtliche Förderung</p>	<p>1. Unterricht und außerunterrichtliche Förderung</p>
<p>(...)</p> <p>Stufe rot: Der Präsenzunterricht ist in festen Lerngruppen oder Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage findet eingeschränkt statt. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.</p> <p>Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen</p>	<p>(...)</p> <p>Stufe rot: Der Präsenzunterricht ist in festen Lerngruppen oder Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Lerngruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage findet eingeschränkt statt. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern oder Anbietern zu treffen. Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.</p>

<p>je 100.000 Einwohner im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen können Schulen, soweit sie ein Konzept für ein Alternativszenario erstellt haben, in den Jahrgangsstufen 8 und 11 an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sowie in den Jahrgangsstufen 8 und 9 an den allgemein bildenden Gymnasien unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule in das Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 in der Fassung der Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020 umsteigen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung durch die Schulkonferenz. Bei Unterschreiten des vorgenannten Schwellenwertes im Land Berlin ist wieder ausschließlich Präsenzunterricht durchzuführen. Die vorstehenden Regelungen für den Wechsel in das Alternativszenario und die Rückkehr zum ausschließlichen Präsenzunterricht gelten für die nicht abschlussrelevanten Jahrgangsstufen an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Ausnahme der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechend.</p>	
<p>VII. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/ Theaterproben</p>	<p>VII. Infektionsschutz im Musikunterricht, in Chor-/Orchester-/ Theaterproben</p>
<p>3. Bläserklassen</p>	<p>3. Bläserklassen</p>
<p>Stufe grün: Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.</p> <p>Stufe gelb: Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.</p>	<p><u>Stufe grün: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.</u></p> <p><u>Stufe gelb: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.</u></p>

<p>Stufe orange: Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.</p> <p>Stufe rot: Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.</p>	<p><u>Stufe orange: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.</u></p> <p><u>Stufe rot: Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.</u></p>
6. Chorproben	6. Chorproben
<p>Stufe grün: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.</p> <p>Stufe gelb: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.</p> <p>Stufe orange: Chorproben finden nicht statt.</p> <p>Stufe rot: Chorproben finden nicht statt.</p>	<p>Stufe grün: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.</p> <p>Stufe gelb: Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.</p> <p>Stufe orange: <u>Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.</u></p> <p>Stufe rot: <u>Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.</u></p>

- *Anstelle einer Gegenüberstellung sind die Änderungen zu der Anlage 2 durch Streichung gekennzeichnet-*

Anlage 2

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2

Corona-Stufenplan für die Schulen

Primarstufe				
(...)				

Mund-Nasen-Schutz	<p>In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.</p>	<p>In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.</p>	<p>In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.</p>	<p>In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.</p>
--------------------------	--	--	---	---

	Zusätzlich gilt für die Jahrgangsstufen 5 und 6 bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen auch im Unterricht und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Jahrgangsstufen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.			
	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
(...)				

allgemeinbildenden weiterführenden Schulen				
(...)				
„Unterricht	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht gemäß Alternativszenario im Handlungsrahmen 2020/21
	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wo-	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wo-	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wo-	Verknüpfung von Präsen- zunterricht und schulisch an-

	<p>chenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.</p>	<p>chenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.</p>	<p>chenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.</p>	<p>geleitetem Lernen zu Hause. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.</p>
	<p>Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.</p>	<p>Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.</p>	<p>Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.</p>	<p>Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.</p>

	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</p> <p>Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</p> <p>Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.</p>
				Die konkrete Organisation

				obliegt der einzelnen Schule.
	<p>Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen können Schulen, soweit sie ein Konzept für ein Alternativszenario erstellt haben, in den Jahrgangsstufen 8 und 11 an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sowie in den Jahrgangsstufen 8 und 9 an den allgemein bildenden Gymnasien unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule in das Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 in der Fassung der Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020 umsteigen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung durch die Schulkonferenz. Bei Unterschreiten des vorgenannten Schwellenwertes im Land Berlin ist wieder ausschließlich Präsenzunterricht durchzuführen. Die vorstehenden Regelungen für den Wechsel in das Alternativszenario und die Rückkehr zum ausschließlichen Präsenzunterricht gelten für die nicht abschlussrelevanten Jahrgangsstufen an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Ausnahme der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechend.“</p>			
(...)				
Berufliche Schulen				
(...)				
Die Stufenzuordnung				
<p>Der Zuordnung einer Schule zu einer Stufe geht eine differenzierte Betrachtung der konkreten schulischen Infektionslage und der Rahmenbedingungen einer Schule und des allgemeinen Infektionsgeschehens im Bezirk oder in Berlin voraus. Es erfolgt eine schulscharfe Prüfung durch das jeweils zuständige bezirkliche Gesundheitsamt und die Schulaufsichtsbehörde. Das bezirkliche Gesundheitsamt bewertet das allgemeine Infektionsgeschehen an der konkreten Schule sowie im Bezirk oder in Berlin. Die Schulaufsichtsbehörde bewertet anlassbezogen (bei schulischem Infektionsgeschehen) nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem Schulleiter die Rahmenbedingungen der Schule. Das bezirkliche Gesundheitsamt entscheidet auf Basis der Erkenntnisse sowie nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde über die Zuordnung der jeweiligen Schule zu einer Stufe des Stufenplans und weitere geeignete Maßnahmen.</p>				
<p>Der Stichtag für die Abstimmung zwischen Gesundheitsämtern und Schulaufsichtsbehörde, die Festlegung der Maßnahmen und die Übermittlung der Maßnahmen an die betroffenen Schulen ist grundsätzlich der Donnerstag. Jeden Donnerstag findet ein fester Telefontermin zwischen bezirklichem Gesundheitsamt und der Schulaufsichtsbehörde statt. Die Entscheidung des bezirklichen</p>				

Gesundheitsamtes zur Stufeneinordnung wird den betroffenen Schulen unmittelbar danach durch die Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die Schulen setzen die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes und die als geeignet festgelegten Maßnahmen ab dem auf den Donnerstag folgenden Montag um. Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Dienstkräfte der Schule sind zuvor spätestens am Freitag über die Maßnahmen zu informieren. Soweit es angesichts des Pandemiegeschehens erforderlich ist, erfolgt eine Stufenzuordnung auch außerhalb der Stichtagsregelung.

~~Mit der Information zur Stufeneinordnung erhalten die Schulen auch eine Information über die für sie jeweils maßgebliche Feststellung einer Überschreitung des Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk oder im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen und über die zu treffenden Maßnahmen.~~